

## Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71455/01 - Arbeitstitel: Kasernenstraße in Köln-Kalk - eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlage

Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 10.01.2018 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018 durchgeführt. Im Zeitraum der Offenlage sind 2 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Nachfolgend werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Entscheidung durch den Rat dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Entscheidung durch den Rat verwiesen.

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 01.02.2017
2. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 08.02.2018

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1 1.1	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können erst Angaben gemacht werden, wenn die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.	<p>Bei allen notwendigen Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung von Telekommunikationslinien werden die Belange der Telekom berücksichtigt und die Anforderungen erfüllt. Bestand und Betrieb werden weiterhin gewährleistet.</p> <p>Ein bestehender Kabelverzweiger/Multifunktionsgehäuse auf dem Gehweg der Kasernenstraße muss im Zuge der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans versetzt werden, um das Anlegen der geplanten Erschließungsstraße entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu ermöglichen. Die Kosten für die Maßnahme trägt der Vorhabenträger. Entsprechende Ausbaupläne mit Erläuterungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung bereitgestellt.</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Entscheidung durch den Rat</b>	<b>Begründung</b>
1.2	<p>Es wird darum gebeten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Von der Aufnahme der Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird abgesehen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst keine öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Gehwege) und sieht ebenfalls keine Festsetzung für solche Flächen vor. Neue Leitungen werden entsprechend dem Bedarf im Plangebiet auf privaten Flächen ausschließlich als Hausanschlüsse verlegt.
1.3	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.	Um sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden, wird im Zuge der Bauausführung das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" herangezogen.
1.4	<p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen der Telekom, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.	Die Telekom wird fristgerecht über Beginn und Ablauf der geplanten Erschließungsmaßnahmen informiert, um eine effiziente Koordination mit den verschiedenen beteiligten Gewerken und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger zu ermöglichen.

1.5	<p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	<p>Eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise wird angestrebt. Um eine koordinierte Erschließung zu gewährleisten, werden bei den Erschließungsmaßnahmen frühzeitig alle betroffenen Leitungsträger beteiligt. Gem. § 12 Absatz 1 BauGB verpflichtet sich der Vorhabenträger mittels Durchführungsvertrag zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen. Eine ausreichende Planungssicherheit ist dementsprechend gewährleistet.</p>
2	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das Thema einer heranrückenden Wohnbebauung an den Güterbahnhof Köln-Kalk wurde im Bezug auf eine mögliche Steigerung der Aktivitäten auf dem Bahngelände in Form einer „worst-case“-Betrachtung im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung bewertet. Die Ergebnisse versprechen, dass bei Vollbetrieb der Bahnflächen das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird und damit auch keine Beschränkungen für die Bahnaktivitäten zu erwarten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Beurteilung der auf das Plangebiet und die Umgebung einwirkenden Verkehrslärm- und Gewerbelärmimmissionen, wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro ADU cologne - Institut für Immissionsschutz GmbH im März 2017 erarbeitet.</p> <p>Um eine Steigerung der Aktivität auf dem Bahnhofsgelände zu berücksichtigen, wurde für die Emissionsbestimmung des Rangierbahnhofes die DIN 18005 Teil 1 /11 im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung herangezogen. Demgemäß wurde für die Schallemission der Anlage im Mittel ein flächenbezogener Schalleistungspegel von <math>L_w = 65 \text{ dB(A)}</math> sowohl für den Tagzeitraum als auch für den Nachtzeitraum zugrunde gelegt. Diese Betrachtungsweise stellt, im Gegensatz zur tatsächlichen Auslastung der Bahnflächen, den Vollbetrieb dar.</p> <p>Durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass den schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die geplante Wohnbebauung zur Erzielung gesunder Wohnverhältnisse sowohl im Tag- als auch Nachtzeitraum bei Vollbetrieb des Güterbahnhofs (worst case) Rechnung getragen wird.</p>